

Heimatstimme

Mitteilungsblatt für die Deutschen aus Litauen

Erscheint einmal monatlich

Verlagspostamt Hannover

Nummer 8

August 1953

4. Jahrgang

Das Wunder vor unseren Augen!

„Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unseren Augen.“ (Psalm 118, 23)

Läßt uns zunächst die Frage stellen: Warum kamen wir zum Evangelischen Kirchentag nach Hamburg und warum sind wir heute hier zum Gottesdienst erschienen?

War es nur die Sehnsucht, alte Bekannte wiederzusehen, war es Neugier oder das Verlangen, etwas zu erleben, was uns über den grauen Alltag hinaushebt?

Gewiß spielen alle diese Dinge eine Rolle, denn wer von uns freut sich nicht, wenn er einen alten Bekannten wiedersehen kann. Aber als Christen dürfen und wollen wir bekennen: die Tatsache, daß wir uns heute hier als eine stille betende Gemeinde versammelt haben, ist nicht auf bloße Neugier, Sucht nach Abwechslung und Zerstreuung zurückzuführen — nein, das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unseren Augen.

Ist nicht unser Leben von Geburt an ein Wunder vor unseren Augen? Wir brauchen uns nur das vor Augen zu halten, was mit uns und unseren Angehörigen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geschehen ist, wieviel Gerichte und wieviel Gnade über uns gekommen sind — und wir müssen bekennen: es ist ein Wunder vor unseren Augen.

Ein Wunder, das ist etwas Unbegreifliches, ein Geschehen, das über unser Denkvermögen hinausgeht, was wir mit unserem Verstande nicht fassen können.

Unsere Umsiedlung und unsere Rücksiedlung, die Vertreibung und das Wandern auf gefährlichen und traurigen Straßen und durch finstere Täler, wo die Sonne der Freude für uns den Schein verloren hat —; der Verlust der Heimat und der Verlust der lieben Menschen, die uns nahe gewesen sind — was ist das alles?

Was ist das, daß die Hände, die uns von Jugend auf geleitet und andere, die uns getröstet haben, heute nicht mehr da sind und die Herzen, die für uns geschlagen haben, heute längst stille stehen? Die einen sagen: Unglück, andere schweigen — es ist ein bitteres Schweigen — und noch andere verlieren sich in Traurigkeit und Ratlosigkeit.

Aber was helfen uns unser Weh und Ach? „Was hilft es, daß wir alle Morgen besaufen unser Ungemach? Wir machen unser Kreuz und Leid nur größer durch die Traurigkeit.“

O, wenn wir uns doch zu diesem Wort und Bekenntnis des Psalmisten durchringen könnten: Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder — wenn auch ein schreckliches — vor unseren Augen. Auch die Gerichtsschläge Gottes gehören zu seinen Wundern. Lasset uns diese aus seiner Hand nehmen und uns unter die gewaltige Hand Gottes demütigen. Erst, wenn wir das gelernt haben, dann kann uns auch der Segen Gottes in aller Traurigkeit und Armut zuteil werden.

Aber Gott offenbart sich nicht nur in den Wundern seiner Gerichte — wenngleich er manchmal auch diesen Weg einschlagen muß, um sich in Erinnerung zu bringen bei seinen Menschenkindern, die ihn anders nicht hören wollen — Gott offenbart sich auch in dem Wunder seines gnädigen Erbarmens.

Selbst in seinen Gerichten war er uns gnädig. Wie viele von uns können davon erzählen, daß in schwersten Zeiten sie von Gott dem Herrn gehalten und von ihm als dem guten Hirten auf rechter Straße geführt worden sind. Rechte Straßen können sehr oft Straßen des Grauens sein. Und gerade auf diesen Straßen des Grauens haben viele von uns seine wunderbar helfende und gnädige Hand erfahren.

Auch das war ein Wunder Gottes, daß wir den Evangelischen Kirchentag mit Tausenden von Christen, die legal aus der Ostzone kommen konnten, als einen Tag der Gemeinschaft der Gläubigen begehen durften.

Sollten wir diesem Gott, der mit seinem größten Wunder, seinem Sohn Jesus Christus, sein Vaterherz offenbart und der uns in Gericht und Gnade geführt hat, nicht auch die Treue halten? Darum „Werfel Euer Vertrauen nicht weg“ und dankt ihm jetzt und immerdar für alle seine Wunder; denn er vergibt auch dir deine Sünden und heilet alle deine Gebrechen. Auch dein Leben rettet er vom Verderben und krönet dich mit Gnade und Barmherzigkeit.

„Du bist an unserer Seite, wir hören Deinen Schritt.

Wenn alle uns verlassen, so gehst Du dennoch mit.

Du bist bei uns gewesen, als uns das Glück gelacht.

Und hast uns nicht verlassen, auch in der tiefsten Nacht.

Es gehe, wie es gehe, Dein ist das Regiment,

Wir legen unsre Sorgen, o Herr, in Deine Hand.“

W. K.

Kirchentag in Hamburg

Sehr eindrucksvoll verlief der Evangelische Kirchentag 1953 in Hamburg. In sieben Arbeitsgruppen versammelten sich in den gewaltigen Ausstellungenshallen von „Planten un Blomen“ Tausende Teilnehmer aus Ost und West und nahmen an den Vorträgen und Diskussionen lebhaften Anteil. Für die Heimatvertriebenen fand am Sonnabend, dem 15. August, eine vom Ostkirchenausschuß gestaltete „Stunde der zerstreuten Heimatkirche“ statt. Die Kundgebung stand unter Leitung von Oberkonsistorialrat Gülzow und begann mit dem Liede „Wach auf, wach auf, du deutsches Land, du hast genug geschlafen“. U. a. Rednern ergriff auch Minister Waldemar Kraft das Wort und führte aus, daß den Krieg alle Deutschen verloren hätten und daher müßten auch alle, jeder zu seinem Teil, die Zeche des verlorenen Krieges bezahlen. Die Vertriebenen erwarten nach der Bibel, daß eine entscheidende Tat geschieht. Denn es heißt im Galaterbrief: „Einer trage des andern Last“ — und in Lukas 3 Vers 11: „Wer zwei Röcke hat, der gebe dem, der keinen hat.“

Höhepunkt war die Schlußkundgebung am Sonntag, dem 16. August, zu der mehr als 250 000 Menschen erschienen waren. Nach der langen Schlechtwetter-Periode lachte in Hamburg während des Kirchentages die strahlende Sonne von einem blauen Himmel. Ersichtlich lag Gottes Segen über diesem Tag.

Wilna

Stadt der Kirchen und der Muttergottes – Gegenstand steter Feindschaft zwischen drei Völkern

Drei Städte haben es mir im Osten angetan, Krakau im Süden, Reval im Norden und halbwegs in der Mitte Wilna, alle drei geschichtsträchtig, aber unterschiedlich in Gewand und Seele, Polnischer, habsburgischer und ungarischer Glanz strahlt vom Krakauer Wawel mit Schloß und Dom weit ins Land; lieblich und herb zugleich steht hoch oben am Rande der Ostsee das mauerumwehrte Reval. Lange Reihen alter Geschlechtertafeln an Wänden und Säulen des Doms sind Zeugen seiner nordischen Vergangenheit. In der Mitte aber ruht wie eine schöne Frau, die mit unerklärlichem Zauber Menschen und Völker in ihren Bann zieht und sie nicht mehr loß läßt, Wilna, die Stadt der Kirchen und der Muttergottes.

Sie liegt nicht auf stolzer Höhe, Ländergebietend, sondern versteckt eingebettet im Kranz eigenwillig geformter Hügel, Berge, Seen und von weiten, dunklen Wäldern umgeben. Gleichgültig von welcher Seite du ihr nahest, sie bleibt dir verborgen bis zum letzten Augenblick, bis unerwartet ihre Schönheit dir zu Füßen liegt. Ist es dann ein sonniger Herbstnachmittag, so funkeln die Dächer und Türme der zahllosen Kirchen wie Steine eines Geschmeides, viele von ihnen, gleich der klassischen Kathedrale, in ihrer Pracht wert, ein Dom zu sein, so die barocke Peter Paulskirche am Rande von Antokol oder die dicht aneinandergedrängten Kirchen der Altstadt, St. Johann, St. Kasimir wie auch die Dominikanerkirche, um nur einige wenige zu nennen. Nicht zu vergessen neben solch himmelstrebenden oder wuchtig ausladenden Bauten die ganz kleine, zierliche St. Annenkirche in ihrem reinsten spätgotischen Stil, von der es heißt, Napoleon wollte sie mit nach Frankreich nehmen. Aber all diese Kirchenpracht scheint nur Gewand zu sein für die Seele und das Heiligum dieser Stadt, die „Ostra Brama“ (das „Scharfe Tor“), die die Litauer „Auschros Vartai“ („Tor der Morgenröte“) nennen und die das Gnadenbild der Muttergottes birgt. Ein Tor in der ehemaligen Stadtmauer mit kleinem, turmartigen Aufbau war das „Scharfe Tor“, um das, wie der Name schon sagt in vergangenen Jahrhunderten mehr als einmal „scharf“ die Stadt gegen Tataren und andere Feinde verteidigt wurde. In diesen Torturm, über dem Durchgang und der Innenstadt zugewandt, ist eine Art Kapellenraum eingebaut, von dem das Gnadenbild über Stadt und Land schaut. Nicht in einem Prunkbau wie in Czenstochau, sondern auf dem holprigen Pflaster der schmalen Gasse unter freiem Himmel knien die Gläubigen hier bei Regen und Sonnenschein, und noch immer ging ein jeglicher, wes Glaubens er auch war, barhäuptig durch dieses Tor, sei es aus eigener Überzeugung, sei es aus Achtung vor der Gläubigkeit der anderen. Hier strömen die Menschen dreier Völkerschaften, der Litauer, der Polen und der Weißruthenen zusammen. Hier ruht im Bannkreis des Gnadenbildes der Streit um den Besitz dieser heiß begehrten Stadt, der nur ein wenig weiter wieder auflodert und die Gemüter nicht zur Ruhe kommen läßt.

Denn wechselvoll ist die Geschichte der Stadt, seit Großfürst Gedimin das Kastell auf dem Berg an der Wilja errichtete und die Stadt 1323 zur Hauptstadt des Großfürstentums Litauen machte. Die Staats- und Amtssprache aber war das Weißruthenische. In späteren Jahrhunderten, nach der litauisch-polnischen Union, wurde der polnische Einfluß erdrückend und blieb es, die Zeiten der Zugehörigkeit Litauen-Polens zum Zarenreich seit 1795 überdauernd bis zuletzt, als 1939 die Sowjets Stadt und Land Litauen zuwies, so daß Vilnius (Wilna) heute wieder Hauptstadt, freilich der Sowjetrepublik Litauen ist. In dieser alten Bischofsstadt (bereits seit 1387) mit der alten Universität residiert heute der einzige in Litauen noch verbliebene Bischof.

„Deutsche Straße“ heißt seit jeher die Hauptgeschäftsstraße der Altstadt, damit schon bekundend den wirtschaftlichen Anteil der Deutschen an dieser Stadt in

früheren Jahrhunderten. Hier ist auch das einfache Kirchlein der evangelisch-lutherischen deutschen Gemeinde mit Schule und Pastorat, dem der verstorbene Probst Tittelbach lange Jahre vorstand, und das unter seiner Leitung auch Kaiser Wilhelm II. während des ersten Weltkrieges besichtigte. Wohltätige Stiftungen und alte Grabplatten deutscher, edelgeborener Rats Herren der Stadt auf dem „deutschen“ Friedhof aus dem XVIII. Jahrhundert zeugen davon, daß damals die deutsche Gemeinde Wilnas eine bedeutende und einflußreiche gewesen sein muß. Wie so viele Städte des nahen Ostens hatte auch Wilna deutsches Stadtrecht frühzeitig erhalten, und die Altstadt mutet mit ihren engen, krummen und winkelligen, oft bogenüberspannten Gassen wie eine mittelalterliche deutsche Stadt an. Und doch birgt sie ihre eigenen Reize und Geheimnisse. Da gibt es Häuserblocks, deren jeder eine Festung und Burg für sich darstellt. Niedrig sind die Häuser, mit meterdicken Mauern, mit kleinen, hochliegenden Fenstern zur Straßenseite. Der runde, niedrige Toreingang in den Hof war leicht zu verrammeln. Drinnen der Hof aber geräumig mit Blumenbeeten und Obstbäumen und großen, luftigen Fenstern, hinter denen sich oft genug eine alte Wohnkultur verbirgt. Ärmlich im Straßenbild nach außen, reich nach innen zeigt sich diese Stadt, wem sie sich erschließt, bereit zur Abwehr bis zum letzten, dem Freund aber gastlich ihre Schönheitenweisend, im letzten aber über sich immer einen Schleier breiend. Noch lange wissen ja nicht alle Wilnaer von dem Geheimnis, das die Katakomben der Dominikanerkirche wahren. Drei Stockwerke tief schichten sie sich mit zahllosen Gewölben unter der mächtigen Kirche. Da liegen in offenen und verschlossenen Särgen die Toten in Gewandung und Wehrgehänge. In anderen Kammern aber liegen bergehoch Leichen in härenem Kleid, Mädchen, Frauen mit Säuglingen im Arm. Alte, alle, als hätten sie sich erst kürzlich auf die ewige Reise begeben, denn

Der Briefträger kommt

in den nächsten Tagen zu Ihnen, um das Bezugsgeld für das kommende Vierteljahr zu kassieren. Halten Sie den Betrag bereit, damit keine Unterbrechung in der Zustellung der „Heimatstimme“ eintritt.

noch strafft sich die Haut ein bißchen vergilbt über Stirn, Wangen und Hände oder die Locken fallen ins Gesicht, und doch ruhen sie schon 250 Jahre hier. Das Gestein der Gewölbe übe diese mumifizierende Kraft aus, erklärte mir der Küster, der mich durch diese Totenstadt führte. Er gab mir auch an, ob Pest oder Krieg oder Hungersnot damals das große Sterben brachte, doch hörte ich versunken in das Bild menschlichen Vergehens nicht achtsam zu; mir ging gerade durch den Sinn, daß sicherlich alle diese hier dereinst auch vor dem Gnadenbild der Ostra Brama gekniet haben, ob Litauer, ob Polen, ob Weißruthenen, ob arm oder reich, nicht anders als heute. Hing denn nicht auch des Marschalls Pilsudski Seele an dieser Stadt, daß er befahl, sein Herz hier auf dem Friedhof neben seiner Mutter, die man aus dem unfernen Litauen nach hier umgebettet hatte, beizusetzen, während sein Leichnam in gläsernem Sarg einbalsamiert neben polnischen Königinnen und Königen im Dom hoch oben auf dem Wawel in Krakau ruht.

Sicherlich war Wilna im zaristischen Rußland ein bedeutendes Zentrum der felle-, leder- und holzverarbeitenden Industrie und hat diesen Ruf auch unter den nach 1918 veränderten Verhältnissen gewahrt. Es ist außerdem ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt und mit



Erntelied

Windet zum Kranze die goldenen Aehren
 Flechtet auch Blumen, die blauen hinein.
 Blumen alleine können nicht nähren,
 Aber wo Aehren die Nahrung gewähren,
 Freut uns der liebliche Blumenschein.
 Windet zum Kranze die goldenen Aehren,
 Flechtet auch Blumen, die blauen hinein.

A. U n g e r

heute noch 210 000 Einwohnern eine bedeutende und deshalb begehrenswerte Stadt. Sein Schicksal ist, daß es im Schnittpunkt dreier Völker liegt, deren Geschichte vielfach miteinander verzahnt ist, so daß sich wirtschaftliche Interessen mit geschichtlichen Ansprüchen und Ressentiments verwirrend überkreuzen und wie 1920 zu Gewaltlösungen führen können, als Polen unter Vertragsbruch Stadt und Land an sich riß, was Litauen nicht vergaß. Damals gehörte Weißruthenien bereits zur Sowjetunion, so daß der Streit nur zwischen Litauen und Polen ging. Heute sind alle drei im Moskauer Machtbereich und nicht Herr ihrer Entscheidungen. Wenn alle drei aber wieder einmal frei und selbständig sind, wird dann nicht zwischen allen dreien der Streit um diese Stadt und dieses Land wieder anheben, wie

er sich aus den Ansprüchen der Exilregierungen dieser Völker jetzt schon abzeichnet? Zum Gegenstand gefährlicher Feindschaft und Völkerhaß kann diese Stadt werden, deren geschichtliche Berufung die Völkerversöhnung sein sollte. Sollte nicht aus dem polnischen „Scharfen Tor“ ein litauisches „Tor der Morgenröte“ werden, zu dem gleichberechtigt auch der Weißruthenen seine Mühsal des irdischen Alltags vor das Gnadenbild tragen darf? Hier wird sich erweisen, ob die Menschen guten Willens sind.

Welches aber auch immer das Schicksal dieser geheimnisvollen Frau Wilna sein wird, ihren Zauber unter dem hohen Himmel verliert sie nicht und ewig eilt hurtig ihre zierliche Tochter, die liebliche Wilja, an ihr vorbei dem alten Vater Njemen zu.

Sz

Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetze in USA

Durch die Annahme des Einwanderungsgesetzes, laut welchem bis zum 31. Dezember 1956 zusätzlich 214 000 Personen, darunter 90 000 deutsche Flüchtlinge und Vertriebene nach den U S A einwandern können, ist die Auswanderungsfrage für viele Landsleute wieder aktuell geworden. Um einen Überblick über die Einwanderungsmöglichkeiten und Bestimmungen zu bekommen, hat unser Landsmann, Vermessungsingenieur Adolf Holzhaus, der auch erst vor zwei Jahren ausgewandert ist, uns nachstehenden Aufsatz zur Verfügung gestellt.

Da die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz noch nicht ergangen sind, läßt sich Näheres — wo die Anmeldung zu erfolgen hat, wer die Reisekosten tragen wird usw. — noch nicht sagen. Erfahrungsgemäß dauert es nach Bekanntgabe des Gesetzes 6—8 Monate bis die Auswanderung anläuft. Wir hoffen in den nächsten Ausgaben der „Heimatstimme“ unseren Lesern auch über die Ausführungsbestimmungen berichten und die notwendigen Hinweise geben zu können.

Der McCarran-Walter-Act

Das neue Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetz als McCarran-Walter-Act bekannt (Senator McCarran und Abgeordneter Walter brachten die Gesetzesvorlage im Kongreß ein), an dem der Kongreß drei Jahre lang gearbeitet hatte, wurde am 27. Juni 1952 rechtsgültig bekanntgegeben und ist am 24. Dezember 1952 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind etwa 48 bisherige Gesetze außer Kraft gesetzt und 10 weitere novelliert worden.

Das Gesetz sieht zwei Arten von Einwanderern vor: Quoten- und Nichtquoteneinwanderer. Die Zahl der jährlich zugelassenen Quoteneinwanderer ist auf 154 657 festgesetzt. Für jedes Land ist eine Einwanderungsquote vorgesehen. Einige Beispiele dazu: für Deutschland 25 814, Österreich 1405, Schweiz 1698, Danzig 100, Tschechoslowakei 2859, Ungarn 865, Rumänien 289, Jugoslawien 933, Indien, Indonesien, Japan, Korea, China, Pakistan, Vietnam, einige Kolonien im Karibischen Seegebiet je 100 usw. Als Nichtquoteneinwanderer können einwandern: Ehegatten oder Kinder amerikanischer Bürger ohne Rücksicht auf Geschlecht und Rasse (als Kind gilt jede unverheiratete Person unter 21 Jahren), Personen, die in Canada, Mexico und den freien südamerikanischen Republiken geboren sind, Geistliche, die von amerikanischen Religionsgemeinden bestellt werden, Personen, die 15 Jahre im amerikanischen Dienst waren.

Geburtsland ist maßgebend

Das Geburtsland des Einwanderers ist maßgebend für die Zugehörigkeit zur Quote. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen. Einige Beispiele dazu: Ein Ehegatte, dessen Quote erschöpft ist, kann auf die Quote des anderen Ehegatten, ein Kind auf die Quote der Eltern einwandern, damit die Familie zusammen bleibt. Eine Person, die in einer Kolonie geboren ist, die keine eigene Quote besitzt, kann auf die Quote des regierenden Staates einwandern. Die Insel Malta hat keine eigene Quote, also der Einwanderer von Malta benutzt die englische Quote. Personen, die auch nur einen ostasiatischen Elternteil haben, werden der ostasiatischen Quote angerechnet, ungeachtet, daß sie außerhalb Ostasiens geboren sind. Eine in Brasilien geborene Person, die eine japanische Mutter hat, wird zur japanischen Quote gerechnet.

Innerhalb der einzelnen Quoten sind Vorkategorieen geschaffen worden: 50 % jeder Quote sind bestimmt für besonders befähigte Personen, deren Dienste für die Vereinigten Staaten dringend erforderlich sind, 30 % jeder Quote für Eltern amerikanischer Bürger, die über 21 Jahre alt sind, 20 % jeder Quote für Ehegatten, Kinder von Ausländern, die zum dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten zugelassen sind. Falls diese drei Vorkategorien nicht ganz erschöpft sind, so kommt die vierte Vorkategorie an die Reihe: Geschwister amerikanischer Bürger und Kinder der letzteren, die verheiratet oder über 21 Jahre alt sind.

Von der Einwanderung sind ausgeschlossen

Gewisse Personenkategorien sind von der Einwanderung ausgeschlossen: Geisteskranke, Schwachsinnige, Rauschgiftsüchtige, Tuberkulosekranke, Leprakranke,

physisch Gebrechliche, die ihren Lebensunterhalt voraussichtlich nicht verdienen können, Bettler, Landstreicher, Personen, die zweimal oder mehrmals zu insgesamt mindestens fünf Jahren bestraft sind (politische Vergehen kommen nicht in Frage), Personen, die in Polygamie leben, Prostituierte, Zuhälter, Personen, die schon einmal deportiert wurden, Personen, die als blinde Passagiere eingereist sind, Personen, die in keiner Sprache lesen können, es sei denn, daß sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, Kommunisten, Anarchisten, Leute, die andere Ausländer nach USA einschmuggeln. Einwanderer, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen könnten, können trotzdem einwandern, wenn zu ihren Gunsten eine Garantie geleistet oder Bargeld hinterlegt ist.

Anmeldung

Nach dem neuen McCarran-Walter-Gesetz muß sich jeder Ausländer, der einwandern will, bei einem amerikanischen Konsulat um ein Einreisevisum bewerben. Zu diesem Zwecke füllt der Bewerber ein Formular aus, das er dem Konsulat per Post oder persönlich überreicht. Die Reihenfolge eines Kandidaten auf der Warteliste richtet sich nach dem Tage und der Stunde, in der das Konsulat das Formular erhalten hat. Nach dem Gesetz über die vertriebenen Personen (Displaced Persons Act of 1948) sind in den Jahren 1949—1952 339 494 heimatlose Europäer und 54 744 volksdeutsche Vertriebene und Flüchtlinge in USA aufgenommen worden. Durch diese starke Auswanderung der vertriebenen Personen sind viele Quoten überzogen und die Einwanderer müssen ziemlich lange warten, bis sie an die Reihe kommen können. Trotzdem sollen sie sich im betreffenden Konsulat registrieren und in die Warteliste eintragen lassen. Ausländer, die außerhalb der Quote stehen, und solche Quoteneinwanderer, die zu den Ländern gehören, deren Quoten nicht erschöpft sind, werden vom Konsulat benachrichtigt, daß sie Eingaben um die Einwanderung in aller Form unterbreiten sollen. Der Antragsteller muß folgendes mitteilen: seinen Namen, Rasse und Volkszugehörigkeit (race and ethnic classification), Anschrift, Namen der Gattin, der Kinder, der Eltern, der nächsten Verwandten in dem Lande, aus dem er stammt, den Bestimmungsort in USA, den Zweck seiner Hinreise, die Namen und Anschriften der Verwandten oder Bekannten, zu denen er beabsichtigt sich zu begeben, ob er bestraft war, ob er der kommunistischen oder anarchistischen Organisation angehört oder angehört. Er muß einen Paß, drei unterzeichnete Photographien, zwei Abschriften seines Geburtscheines, falls er beim Militär gedient hat, auch zwei Abschriften seines Militärzeugnisses vorlegen. Für dieses Ansuchen und seine Beglaubigung wird eine Gebühr von fünf Dollar erhoben. Daraufhin werden dem Ausländer Fingerabdrücke abgenommen, von einem Arzt des Konsulates auf seine körperliche und geistige Gesundheit untersucht. Dann muß er einen Eid leisten, daß alle Angaben in seinem Gesuch richtig sind. Der Konsul muß einen Nachweis haben, daß der Ausländer nach seiner Ankunft in USA der öffentlichen Wohlfahrt nicht zur Last fallen wird. Dieser Nachweis kann erfüllt werden: 1) der Antragsteller kann ein „Affidavit of support“ d. h. eine notariell beglaubigte Bürgschaftserklärung eines amerikanischen Bürgers oder eines legal zugelassenen Ausländers in USA vorlegen, der sich dafür verbürgt, daß der betreffende der öffentlichen Wohlfahrt nicht zur Last fallen wird, oder 2) der Antragsteller muß bescheinigen, daß er über genügende Mittel verfügt, um ohne Berufsausübung leben zu können. Falls ein Einwanderungsvisum erteilt wird, muß der Einwanderer eine Gebühr von 20 Dollar entrichten.

Ein Visum ist im allgemeinen vier Monate gültig. Falls der Auswanderer einen Hafen außerhalb der USA innerhalb dieser Viermonatsfrist verläßt, um in ununterbrochener Fahrt nach Amerika zu reisen, dann bleibt das Visum gültig, auch wenn der Einwanderer nach Ablauf der Viermonatsfrist nach USA kommt. Das Visum kann innerhalb des Quotenjahres erneuert werden, falls der Einwanderer aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, z. B. wegen Krankheit, innerhalb der Viermonatsfrist nach USA nicht abreisen kann. Ein erteiltes Visum kann von der zuständigen Behörde jederzeit

widerrufen werden, es gewährleistet auch nicht die tatsächliche Zulassung zur Landung. Diejenigen Ausländer, die mit einem gültigen Visum nach USA kommen, werden vor Betreten des amerikanischen Bodens an Bord des Schiffes ebenfalls von Beamten des Einwanderungs- und Einbürgerungsamtes (Immigration and Naturalization Service) geprüft. Es besteht eine Möglichkeit, daß ein Ausländer mit gültigem Visum nach USA kommt und hier dennoch zurückgewiesen wird. So sind z. B. im Budgetjahr 1951 (vom 1. Juli bis zum 30. Juni) von 205 000 Ausländer, die als Einwanderer nach USA kamen, bloß 0,2 Prozent zurückgewiesen worden. Die wichtigsten Gründe für den Ausschluß eines Ausländers, der bereits ein Visum erhielt, sind folgende: 1) wenn es sich herausstellt, daß der Ausländer bewußt falsche Angaben beim Ansuchen um das Visum gemacht hat, 2) falls seit der Erlangung eines Visums seitens des Ausländers eine wesentliche Änderung in seinem Zustand eintrat. Der Einwanderungsbeamte, der die Prüfung leitet, behält das Einwanderungsvisum zurück und erlegt es im Einwanderungs- und Einbürgerungsamt als einen Beweis der Zulassung des Ausländers. Ist dies erfolgt, dann ist der Einwanderer ein gesetzlich zum dauernden Aufenthalt zugelassener Ausländer. Der Ausländer erhält einen Ausweis mit Lichtbild (Certificate of Alien Registration), den er stets bei sich tragen muß.

Verhalten des Einwanderers in USA

Der Ausländer in USA muß folgende Pflichten erfüllen:

1. Alljährliche Meldung der Wohnadresse im Januar.
2. Anmeldung der Änderung der Wohnadresse binnen 10 Tagen; Ausländer, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt als Nichteinwanderer nach Amerika kommen, müssen alle drei Monate ihren Aufenthalt melden.

Die Bestimmungen über Ausweisung von Ausländern sind im neuen Gesetz verschärft worden: Ausländer, die innerhalb von fünf Jahren nach der Einwanderung wegen Geisteskrankheit oder eines körperlichen Gebrechens auf öffentliche Kosten in einer Anstalt gehalten werden müssen. Ausländer, die nach der Einwanderung Anarchisten, Kommunisten werden. Ausländer, die sich gegen die Gesetze wegen Spionage vergangen oder Rauschgiftgesetze übertreten haben. Prostituierte und Zuhälter. Ausländer, die innerhalb zweier Jahre vor ihrer Einwanderung eine Scheinehe eingegangen, um die Einwanderungsgesetze zu umgehen, falls die Ehe innerhalb zweier Jahre nach der Einwanderung der Betroffenen aufgelöst oder für ungültig erklärt wird, werden ausgewiesen. 1951 wurden 13 544 Ausländer ausgewiesen, davon 1537 nach Europa.

Einbürgerung

Die amerikanische Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung (Naturalisierung) erworben. Wer in Amerika geboren ist wird Bürger durch Geburt. Auch wer im Auslande als Kind amerikanischer Bürger geboren ist, ist geborener amerikanischer Bürger, vorausgesetzt, daß zumindest ein Elternteil jemals in Amerika seinen Wohnsitz hatte. Man erwirbt die amerikanische Staatsbürgerschaft auch durch Einbürgerung (Naturalisierung). Wer Bürger werden will, muß nachweisen, daß er die englische Sprache bis zu einem gewissen Grade in Wort und Schrift beherrscht, nämlich, daß er die englische Sprache versteht und imstande ist, Wörter der englischen Umgangssprache zu lesen, zu schreiben und zu sprechen. Ferner wird verlangt, daß er die Grundkenntnisse der Geschichte, der Regierungsform und der Regierungsgrundsätze der Vereinigten Staaten besitzt und Verständnis für dieselben hat. Um Bürger zu werden, muß man zumindest 5 Jahre hindurch den ordentlichen Wohnsitz in den USA haben und dabei auch mindestens zweieinhalb Jahre im Lande physisch anwesend sein und überdies wenigstens 6 Monate in dem Staate leben, in welchem das Gesuch eingereicht wird. Niemand kann das Bürgerrecht ohne vorherige gesetzliche Zulassung zur Einwanderung erhalten. Man kann im eigenen Namen erst nach der Erreichung des 18. Lebensjahres um die Einbürgerung ersuchen. Einige Ausnahmen bezüglich des fünfjährigen Aufenthaltes: Die Ehegatten (Ehegattinnen) amerikanischer Bürger können schon nach dreijährigem Wohnsitz in Amerika das Bürgerrecht erwerben. Ein Ausländer, der drei

Jahre lang in den amerikanischen Streitkräften in Ehren gedient hat, kann eingebürgert werden.

Die Staatsbürgerschaft verliert der gebürtige und auch der naturalisierte Bürger: 1) wenn er formell auf die amerikanische Staatsbürgerschaft verzichtet, 2) wenn er Bürger eines fremden Staates wird, 3) wenn er in die bewaffnete Macht eines fremden Staates ohne besondere Ermächtigung eintritt, 4) wenn er in Kriegszeiten der Desertion aus den bewaffneten Kräften der USA schuldig wird, 5) wenn er wegen Landesverrates gegen USA verurteilt wird und noch in anderen Fällen. Der naturalisierte Staatsbürger verliert sein Bürgerrecht auch dann, wenn er in seinem Geburtslande oder in dem Lande, dessen Staatsbürger er früher war, drei Jahre, in jedem anderen ausländischen Staate fünf Jahre ununterbrochen sich aufhält. Von dieser Regel gilt es Ausnahmen.

Sondergesetz des Präsidenten Eisenhower

Präsident Eisenhower, der mit verschiedenen Bestimmungen des McCarran-Walter-Gesetzes nicht einverstanden war, hat am 22. April dem Kongreß ein Notgesetz vorgelegt, über die Sonder-Einwanderung von 240 000 Personen in den nächsten zwei Jahren außerhalb der normalen Einwanderungsquoten. Am 31. Juli beschloß der Kongreß 240 000 Einwanderer in den nächsten drei Jahren zuzulassen. Die Mehrheit der Einwanderer werden Flüchtlinge und Vertriebene aus Ländern hinter dem Eisernen Vorhang sein.

Obiges Einwanderungs-Sondergesetz ist von Präsident Eisenhower am 7. August in Kraft gesetzt worden. Nach diesem Gesetz können 90 000 deutsche Flüchtlinge und Vertriebene bis zum 31. Dezember 1956 nach den USA einwandern.

Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen von Deutschen:

- 1) Volksdeutsche, die in Albanien, Bulgarien, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Sowjetrußland, Tschechoslowakei, Ungarn oder in von diesen Ländern kontrollierten Gebieten geboren und nach der Bundesrepublik, Westberlin oder Österreich geflüchtet sind oder vertrieben wurden. Für diese Gruppe können bis 55 000 Visa ausgestellt werden. Die Anträge müssen in der Bundesrepublik, Westberlin oder Österreich gestellt werden.
- 2) Flüchtlinge, die aus Sowjetrußland oder einem unter kommunistischen Einfluß stehenden Lande, einschließlich Ostdeutschland, aus politischen Gründen geflohen sind. Für diese Gruppe können bis 35 000 Visa ausgestellt werden. Die Anträge müssen in der Bundesrepublik, Westberlin oder Österreich gestellt werden.

Im Gegensatz zum McCarran-Walter-Gesetz können nach diesem Gesetz nur amerikanische Bürger „Affidavit of support“ ausstellen. Für die Beschaffung „Affidavits“ werden höchstwahrscheinlich kirchliche und caritative Organisationen behilflich sein.

Adolf Holzhaus, Vermessungsingenieur.

Deutsche Auswanderer keine „Abenteurer“ mehr

Einem Bericht der in enger Zusammenarbeit mit dem Lutherischen Weltbund und dem Weltrat der Kirchen stehenden Auswanderungsabteilung im Zentralbüro des Hilfswerks an das Bundesamt für Auswanderung sind folgende interessante Feststellungen zu entnehmen:

„Daß die bisherige deutsche Auswanderung insgesamt und für den Einzelnen durchweg zum Erfolg geführt hat und im Aufnahmeland Sympathien für den deutschen Auswanderer wie für Deutschland selbst weckte, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß — wenigstens da, wo Kirche oder humanitäre Verbände beteiligt waren, und das dürfte bei der Mehrheit der Fall sein — eine Überprüfung nicht nur nach der Qualität des Bizeps, sondern auch nach inneren Werten erfolgte. Es ist kein Zufall, daß heute in der ganzen Welt niemand mehr vom deutschen Auswanderer als Abenteurer spricht — wie noch 1921 — sondern vor fleißigen, wenn auch etwas wehleidigen Arbeiter. Hierbei kann vermutet werden, daß diese Wehleidigkeit auch auf den großen Anteil Ostdeutscher und Volksdeutscher aus dem Ostraum zurückzuführen ist.“

Zum Lastenausgleich

Termine nicht versäumen!

Das Lastenausgleichsgesetz sichert vielen Geschädigten ein Recht auf Ausgleichsleistungen. Wer ein solches Recht hat oder zu haben glaubt, reicht einen entsprechenden Antrag auf vorgeschriebenem Vordruck ein. In manchen Fällen wird der Antrag abgelehnt werden, meist deshalb, weil die gesetzlichen Bestimmungen es verlangen, hier und da aber auch, weil die Behörde die Sache falsch beurteilt. Hiergegen kann sich der Betroffene wehren; auch dieses Recht ist im Gesetz gesichert, allerdings nur für eine gewisse Zeit. Wer solch einen ablehnenden Bescheid erhält, sollte ihn genau durchlesen. Er enthält drei wesentliche Teile:

1. die ausdrückliche Ablehnung,
2. die Begründung für die Ablehnung,
3. die sogenannte Rechtsmittelbelehrung.

Erkennt der Betroffene die Gründe für die Ablehnung nicht an und will er seinen Anspruch weiter verfechten, so hat er vor allem darauf zu achten, welcher Einspruchs- bzw. Beschwerdeweg ihm in der Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben ist. Es ist darin genau angegeben,

- a) an welcher Stelle (Behörde, Gericht)
- b) innerhalb welcher Frist

der Einspruch (evtl. die Beschwerde oder Klage) einzureichen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsteller den Bescheid erhält. Ist darin gesagt, daß der Einspruch „innerhalb eines Monats“ erfolgen muß und hat der Antragsteller den ablehnenden Bescheid z. B. am 10. August erhalten, so muß sein Einspruch bis spätestens 10. September bei der bezeichneten Stelle eingehen. Geht er später ein — und sei es nur einen Tag —, so gilt die Frist als versäumt. Der Einspruch muß aus formalen Gründen „verworfen“ werden. Der Fall wird sachlich nicht mehr weiter bearbeitet; das gesetzliche Recht ist verloren.

Zwar kann die angerufene Einspruchsinstanz bei Fristversäumnis Nachsicht gewähren, jedoch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei schwerer Erkrankung). Es muß stets durch das Attest oder andere stichhaltige Beweismittel der Nachweis erbracht sein, daß die Frist nicht aus eigenem Verschulden des Antragstellers versäumt wurde. Wer glaubt, sich auf Einsicht und guten Willen bei der Beurteilung dieser Frage durch die Einspruchsinstanz verlassen zu können, kann bitter enttäuscht werden, da diese an genau festgelegte Bestimmungen gebunden ist.

Die Soforthilfe-Praxis hat gezeigt, daß es fast ausschließlich einfache, und zwar die allerärmsten Menschen sind, die das Recht, ihre Ansprüche weiter zu verfolgen, dadurch verlieren, daß sie die Einspruchsfristen versäumen.

Ausbildungshilfe 10 — 110 DM monatlich

Bereits das Soforthilfegesetz sah eine Ausbildungshilfe für Geschädigte vor. Nach dem Lastenausgleichsgesetz können ab 1. April 1953 Leistungen als Ausbildungshilfe im Rahmen der sonstigen Förderungsmaßnahmen, nach § 302 LAG und der Weisung über die Ausbildungshilfe vom 24. Februar 1953, gewährt werden. Die Ausbildungshilfe hat den Zweck, Geschädigte, die für sich oder ihre Kinder oder sonstige abhängige Familienangehörige die Kosten der Berufsausbildung nicht tragen können, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich vor allen Dingen um die Ausbildung an höheren und Hochschulen sowie Fachschulen. Neben der Ausbildung kommt auch noch die Berufsumschulung in Frage.

Ausbildungshilfe zur Berufsausbildung wird nur zur Erreichung einer abgeschlossenen Berufsausbildung erteilt (Abschlußzeugnis). Die Ausbildungshilfe zur Berufsumschulung wird gewährt zu einem dem erlernten gleichwertigen neuen Beruf, wenn der bisherige infolge einer Schädigung nicht mehr ausgeübt werden kann.

Antragsberechtigt sind u. d. Vertriebene, die für sich selbst oder als Unterhaltspflichtige von Kindern und Jugendlichen infolge eines Vertriebungsschadens nach § 12 LAG nicht in der Lage sind, die mit der

Berufsausbildung oder Berufsumschulung zusammenhängenden Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Ausbildungshilfe wird für Jugendliche gewährt, die nicht mehr vollschulpflichtig sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In besonderen Härtefällen kann Ausbildungshilfe auch über das 30. Lebensjahr hinweg erteilt werden.

Für die Gewährung von Ausbildungshilfe ist weiterhin Voraussetzung, daß die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie Führung, Befähigung und Leistung des Jugendlichen die Aussicht bieten, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufsumschulung erreicht wird. Auch muß nachgewiesen werden, daß der Antragsteller und der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage sind, die mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten selbst zu tragen.

Die Anträge sind von den antragsberechtigten Personen auf vorgeschriebenem Formblatt (Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Ausbildung aus dem Ausgleichsfonds BAA) an das für den Ausbildungsort zuständige Gleichsamtsamt zu richten. Die Landesausgleichsamtsämter können allerdings für ihren Bereich bestimmen, ob die Anträge unmittelbar beim Gleichsamtsamt oder bei der Ausbildungsstätte abzugeben sind. Anträge von Lehrlingen und Anlernlingen sind bei dem für den Ausbildungsort des Unterhaltspflichtigen zuständigen Amt einzureichen. Die Ausbildungshilfe kann den Geschädigten in folgender Höhe erteilt werden:

1. Mindestens 10,— DM, höchstens 90,— DM bei Besuch von:

- a) mittleren und höheren Schulen,
- b) Berufsfachschulen,
- c) Schulen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft,
- d) Krankenpflegeschulen, Säuglingspflegeschulen, Kindergartenpflegeschulen und Familienpflegeschulen,
- e) Frauenfachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen,
- f) Gemeindefördererinnenseminar, Seelsorgehelferinnenseminar und Diakonenausbildungsanstalten,
- g) Hebammenlehranstalten.

2. Mindestens 10,— DM, höchstens 110,— DM bei Besuch von:

- a) Fachschulen,
- b) Wohlfahrtsschulen und Jugendleiter- und Jugendleiterinnenseminare,
- c) Hochschulen, ferner für:
- d) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Fachausbildung; Referendare im Vorbereitungsdienst und Kandidaten der Theologie sowie Lehramtskandidaten.

Die Beihilfe wird längstens für die Dauer von 6 Monaten gewährt. Die Bewilligungszeiträume sind 1. April bis 30. September und 1. Oktober bis 31. März.

Das Verfahren (Anleitung zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 24. 2. 53) sieht vor, daß die Anträge vom Gleichsamtsamt zu prüfen sind, wobei eine Stellungnahme vom Leiter der Ausbildungsstätte einzuholen ist. Es wird weiterhin geprüft, ob der Antragsteller „hinreichend dargetan“ hat, daß ein Vertriebungsschaden vorliegt. Schließlich und endlich wären die Bedürftigkeit und die Ausbildungskosten festzustellen, um abschließend die Höhe der monatlichen Beihilfen zu bestimmen. Die Entscheidung als solche erbringt der Leiter des Gleichsamtsamtes am Ausbildungs-ort, nach Anhören des Ausgleichsausschusses. Dabei hat sich der Ausgleichsausschuß auch darüber auszusprechen, ob eine Weiterbewilligung der Beihilfe über das erste Halbjahr in Aussicht zu nehmen ist. Für die Fortsetzung der Beihilfe ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen.

Gegen den Bescheid des Gleichsamtsamtes stehen dem Antragsteller die in § 345 Abs. 2 und 3 LAG vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. Die Frist zur Anrufung des Beschwerdeausschusses beträgt ein Monat nach Zustellung des Bescheides.

Mannheim übernahm die Patenschaft für Memel

Am 2. August, dem Tag der Heimat, fand im Rahmen eines Memelland-Treffens, zu welchem über 2000 Memelländer aus allen Teilen des Bundesgebietes und aus West-Berlin nach Mannheim gekommen waren, die feierliche Erneuerung der Patenschaft der Stadt Mannheim für das Memelland statt.

Die Akten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft

Es liegen Akten von folgenden Personen vor:

Steinmetz, Lilly	1	Ströhl, Gerhard
Steinmetz, Julius	17	Strolia, Joseph
Stelbe, Alwine	13	Strömer, Hermann
Stelbe, Eduard	13	Strömer, Robert,
Stellmach, Luise	9	Stropus, Gustav
Stelmok, Anton	5	Strubel, Anton
Stempel, Theodor	14	Strumila, Olga
Stempel, Albert	14	Strunkis, Anton
Stendel, Stanislaus	2	Stulgies, August
Stendel, Julius	15	Stulgies, Johann
Sternberg, Heinrich	15	Stumbras, Emilie
Stepanow, Alexander	2	Stumborewitsch, Meta
Stepanow, Minna	1	Sturm, Peter
Stepanowski, Gustav	6	Sturm, Peter
Stepat, Herbert	17	Sturm, Marta
Stepel, Adolf	2	Sturm, Simon
Stern, Ordensbruder	14	Sturm, Johann
Stichler, Adolf	10	Sturm, Johann
Stichler, Georg	10	Sturm, Friedrich
Stilgers, Martin	12	Sturmat, Julius
Stolies, Georg	9	Sturmat, Gustav
Stollenhoff, Alma	1	Sturmat, Eduard
Stollenhoff, August	2	Sturmat, Else
Stolys, Johann	17	Wegner, Erben"
Stolys, Adolf	9	Wegner, Franz
Stolz, Johann	12	Wegner, Georg
Stolz, Ernst	12	Wegner, Hermann
Stolz, Ludwig	12	Wegner, Rudolf
Stonzel, Peter	11	Wegner, Eduard
Strafehl, Julius	10	Wegner, Eduard
Strafehl, Johann	10	Wegner, Mathias
Strafehl, Johann	10	Weher Gustav
Strafehl, Adele	1	Weher, August
Strafehl, Johann	1	Wehlike, Johann
Strafel, Emil	11	Weigelt, Eduard
Straphel, Eduard	11	Weigelt, Oskar
Straphel, Karl	11	Weiber, Ludwig
Straphel, Siegrid	1	Weihers, Adolf
Strakowski, Frieda		Weihers, Albert
Stramel, Ignaz	17	Weinscheider, Friedrich
Stranguly, Adam	4	Weinschneider, Leo
Strasadowski, Kasimir	4	Weinschruder, Adolf
Strauch, Johannes	1	Weise, Albin
Strauchmann, Amanda	14	Weiß, Johann
Strauchmann, Hugo	2	Weiß, Albina
Strauchmann, Adolf	14	Weiß, Eduard
Strauß, Eduard	4	Wellert, Gustav
Strauß, Eva	4	Wellert, Adelina
Strauß, Arthur	15	Wenat, Franz
Strauß, Gustav	4	Wenslow-Lukasch,
Strauß, Karl	4	Ludwig
Strauß, Otto	4	Wendel, Alexander
Strauß, Peter	4	Wendel, Johann
Strawinski, Martha	6	Wendt, Reinhold
Stredich, Gustav	1	Wengel, Adolfine
Strehmer, Gustav	5	Wengel, Valerius
Streimert, Meta	4	Wengel, Anna
Strempler, Berta	12	Wenskat, Hermann
Strempler, Edwin	12	Wenz, Adolf
Strich, Richard		Weras, Elfe
Striguhn, Alexander	14	Werling, Heinrich
Strodowski, Kasimira	10	Werling, Michael
Strodowski, Georg	10	Widrat, Julius
	10	Widrat, Emilie

(Fortsetzung)

Wieland, Eduard	14	Zerter, Mathäus	3
Wierner, Johann	9	Ziegler, Klara	1
Wierner, Xenia	2	Ziegler, August	1
Wierner, Emil	6	Ziegler, Johanna	1
Wierner, Gustav	6	Ziegler, Karl	1
Wierner, Karl	15	Zimmermann, Gustav	10
Wieschkalnis, Heinrich	9	Zimmermann, Josef	6
Wiher, Friedrich	3	Zimmermann, Friedrich	6
Will, Robert	14	Zimmermann, Josef	10
Wilde, Wilhelm	10	Zimmermann, Josef	10
Willembrecht, Adolf	11	Zimmermann, August	10
Wilk, Adolf	11	Zimmermann, Friedrich	10
Wilk, Julius	6	Zink, August	16
Wilkait, Rosa	5	Zinstander, Leo	12
Wilkait, Heinrich	11	Zubert, Johann	12
Wilm, Georg	11	Zwick, Anna	13
Wilumeit, Franz	9	Zwillis, Johann	13
Wimmer, Andreas	8	Zwirkl, Johanna	13
Wingendorf, Anna	9	Ziurait, Witold	10
Winteler, Emil	1	Zansinger, Helene	11
Winteler, Pauline	13	Zansinger, Marie	11
Winteler, Emilie	13	Zapasnik, Henriette	17
Wintlieb, Martin	6	Zehr, Mathilde	8
Wirbaleit, Anna	6	Zehr, Johann	8
Wirbelat, Johann	4	Zehr, Gustav	8
Wirbuleit, Adolf	5	Zehr, Adeline	8
Wiskaut, Stephan	1	Zehr, Wilhelm	8
Wischinsky, Kasimir	1	Zehring, Adolf	1
Wischnewski, Johann	6	Zeidler, Nikolaus	17
Witterer, Emilie	13	Zelt, Adam	3
Witlieb, Marie	16	Zelt, August	2
Wittlieb, Karl	16	Zelt, Heinrich	2
Wlodatschak, Stanislaus	1	Zelt, Waldemar	3
Wolberg, Martin	11	Zepter, Adolf	11
Wollert, Wilhelm	1	Zerter, Mathias	3
Wolf, Alexander	10	Ziefert, Josef	17
Wolf, Alexander	10	Ziegler, Malwine	3
Wolf, Johann	10	Ziegler, Friedrich	1
Wolsky, Lydia	2	Ziegler, Emil	2
Worm, Gustav	5	Ziegler, Emil	14
Wuitke, Henriette	5	Ziegler, Albert	2
Wunder, Rosine	6	Zier, Karl	8
Wunder, Gustav	16	Zier, Adoif	3
Wunder, Heinrich	3	Ziehr, August	3
Wunder, Adolf	13	Ziehr, August	3
Zachai, Gustav	5	Ziehr, Johann	3
Zachris, Albert	10	Zienau, August	11
Zachris, Anna	5	Ziepa, August	15
Zagrschecky, Emilie	4	Zimbal, Karl	12
Zahn, Gustav	9	*Zimmermann, Helene	1
Zahnsinger, Martha	12	Zimmermann, Rudolf	1
Zailski, Kasimir	16	Zimmermann, August	1
Zander, Julius	12	Zimmermann, Oskar	11
Zander, Albert	12	Zimmermann, Artur	2
Zander, Emilie	1	Zimmermann, August	1
Zanzinger, Emil	11	Zink, Adolf	3
Zaranka, Emma	10	Zins, Magdalene	7
Zeigis, Georg	13	Zirkwitz, Felix	1
Zemaitat, Johann	10	Zunke, Ludwig	17
Zemski, Richard	3	Zybulin, Selma	17

Vermögensauszüge aus den DUT-Listen für den Lastenausgleich können bei dem Treuhänder des DUT-Archivs, Herrn Alexander de la Croix, (24b) Burg/Dithm., Waldstraße 46, beantragt werden.

Treffen in Hamburg

Nach der Veranstaltung des Kirchentages für die Vertriebenen in „Planten und Blomen“ versammelten sich die in Hamburg und Umgebung lebenden sowie die zum Kirchentag gekommenen Landsleute in der malerisch auf dem hohen Elbufer gelegenen „Elbschlucht“ zu einem gemütlichen Beisammensin. Groß war für viele nach Jahren der Trennung die Freude des Wiedersehens. Leider reichte so manchem Landsmann die Zeit dazu nicht aus. Und so mußten vielfach Erinnerungen aus der Vergangenheit und Erlebnisse der Gegenwart unausgetauscht bleiben, weil man gezwungen war aufzubrechen, um die letzte Straßenbahn noch zu erreichen.

Am Sonntag, dem 16. August, fand dann in der bis auf den letzten Platz besetzten Helenen-Stifts-Kapelle ein von Pastor Jaekel, Pastor Felgendreher und Pastor Kostizen gehaltener Heimatgottesdienst statt. Nach dem Gottesdienst versammelten sich die erschienenen Landsleute, unter welchem auch Gäste aus der Ostzone anwesend waren, zu einer kurzen Aussprache in der „Rathausgaststätte“ in Hamburg-Altona, um dann geschlossen sich zur Hauptversammlung des Kirchentages zu begeben.

Wenngleich die Reise und die Veranstaltungen mit Anstrengungen verbunden waren, sah man nur frohe Gesichter, die von dem Erlebten tief beeindruckt am Abend in verschiedenen Richtungen die Heimreise antraten.

14 Millionen Anträge in 10 Monaten

Die Ausgaben der Bundesregierung geht hervor, daß bei den rund 600 Lastenausgleichsämtern des Bundesgebietes bis zum 30. Juli über 4,5 Millionen Anträge auf Schadensfeststellung eingegangen sind. Man glaubt, daß damit etwa 80 Prozent aller zu erwartenden Feststellungsanträge eingereicht sind. Die Umstellung der Unterhaltshilfe auf Kriegsschadenrente (Soforthilfengesetz — Lastenausgleichsgesetz) ist im wesentlichen abgeschlossen. Die Regierung will weiter nach der Richtlinie verfahren, dem sozial Schwächsten zuerst zu helfen.

Aus den statistischen Informationen des Bundesausgleichsamtes geht hervor, daß die Bearbeitung der eingereichte Anträge auf Kriegsschadenrente in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. dieses Jahres wesentlich vorangekommen ist. Waren am 1. 4. erst 14,7 Prozent der Anträge bewilligt und 85 Prozent noch unerledigt, so betrug nach einem viertel Jahr die Zahl der bewilligten Anträge einerseits und der noch unerledigten andererseits rund 50 Prozent aller Anträge bei insgesamt etwa 1,4 Millionen Anträgen. — Von den über 4 Millionen eingereichten Anträgen auf Hausratshilfe waren bis 30. 6. $\frac{1}{4}$ aller Anträge bewilligt worden.

Seit Beginn des Lastenausgleichs (in 10 Monaten) sind folgende Anträge gestellt worden:

4 538 900 Anträge auf Schadensfeststellung
1 364 511 Anträge auf Kriegsschadenrente
3 200 000 Anträge auf Währungsausgleich
4 082 518 Anträge auf Hausratshilfe
etwa 800 000 Anträge auf Ausbildungshilfe, Aufbaudarlehen, Arbeitsplatzdarlehen usw.

Also rund 14 Millionen Anträge.

Bei einer Zahl von insgesamt etwa 11 000 Beamten und Angestellten der 600 Ausgleichsämter würde, rein schematisch gerechnet, auf den Einzelnen durchschnittlich die Erledigung von mehr als 1200 Anträgen entfallen. Nur wer die schwierige Materie des Lastenausgleichs kennt, kann auch ermesen, was hier von den Sachbearbeitern verlangt wird. Das Lastenausgleichsgesetz, das nach jahrelanger Bearbeitung so viele gegensätzliche Meinungen unter einem Hut bringen mußte, ist nun einmal eines der kompliziertesten Gesetze. Aufgabe des Bundesausgleichsamtes ist es, dazu die nötigen Weisungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen, ohne die das Gesetz in der Praxis nicht anwendbar wäre.

Ratgeber für den Neuaufbau der Existenz

Das Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland, das so viel zur Linderung der Flüchtlingsnot beigetragen hat, gab im August d. J. eine hundertzwanzig Seiten umfassende Broschüre als Ratgeber für die Heimatvertriebenen unter dem Titel „Vertriebenenfibel“ heraus.

Es wimmelt heute von Gesetzen, Verordnungen, Abkürzungen und Zahlen, daß dem armen Vertriebenen, der durch diesen Wirrsal hindurchfinden möchte, um sich eine neue Existenz aufzubauen, angst und bange wird.

Die Vertriebenenfibel bringt den trockenen Stoff in aufgelockerter und volkstümlicher Form. In klarer und verständlicher Darstellung werden hier die wichtigsten Punkte der Flüchtlingsgesetze erläutert. Durch kleine Zeichnungen und humorvolle Verse wird der Inhalt der Vertriebenengesetzgebung verdaulicher und das Erlernen des neuen für viele so wichtigen ABCs leichter gemacht. So heißt z. B. BVFG in Abkürzung „Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz. Nach einem zweiten Sinn konnte BVFG heißen: „Bald, Vertriebener, folgt's Geld“.

Wer Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, die gewerbliche Wirtschaft oder landwirtschaftliche Siedlung, Ausbildungshilfe für seine Kinder oder Auskunftsüber die verschiedenen Fragen des Lastenausgleichs, der Sehaftmachung und Eingliederung der Vertriebenen, über steuerliche Vergünstigungen, Sozialversicherung, öffentliche Fürsorge usw. haben möchte, findet in der Vertriebenenfibel entsprechende Ratschläge.

Die Vertriebenenfibel ist gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages in Höhe von 50 Pfg. zu haben beim Zentralbüro des Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland, Stuttgart-S, Staffenbergstraße 66.

Die neuen Flüchtlingsausweise

Die Ausgabe der neuen Vertriebenenausweise auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes soll demnächst in allen Ländern beginnen. Hierbei soll nach einer Dringlichkeitsstufe vorgegangen werden; es sollen also zunächst die neuen Ausweise an jene Personen ausgegeben werden, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht als Vertriebene anerkannt waren, während das Bundesvertriebenengesetz ihnen jetzt den Ausweis A oder B zubilligt. Die bisher von den Ländern ausgestellten Ausweise gelten als Nachweis der Vertriebenen- und Flüchtlingsgemeinschaft weiter, bis sie durch die neuen Ausweise ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

Neue Handwerksordnung

Bekanntlich hatten heimatvertriebene Handwerker, die keinen Meisterbrief aufzeigen konnten, die größten Schwierigkeiten ihrem Beruf nachzugehen. Die Militärregierung in der amerikanischen Zone vertrat daher den vernünftigen Standpunkt — das Werk lobte den Meister und nicht der an der Wand hängende Meisterbrief — und führte die Gewerbefreiheit ein. Gegen diese Gewerbefreiheit liefen die Handwerkskammern seit Jahr und Tag Sturm und setzten durch, daß der deutsche Bundestag eine neue Handwerksordnung verabschiedete, die die Gewerbefreiheit auch in der amerikanischen Zone aufhebt. Die amerikanische hohe Kommission gibt aber zu diesem Gesetz keine Zustimmung. Sie vertritt den Standpunkt, daß das Gesetz verfassungswidrig sei, weil der große Befähigungsnachweis die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung, wie sie im Grundgesetz verankert ist, behindere. Erst nach Klärung dieses strittigen Punktes durch das Bundesverfassungsgericht will die hohe Kommission der Handwerksordnung zustimmen.

Wer gibt Auskunfts?

Oswald Lehmann, geb. 4. 1. 1920 in Endrischken. Krs. Wilkowschken, wird gesucht von Gustav Lehmann, Bleckede/Elbe, Ohlhof 50. Krs. Lüneburg.

Marta Kunst, geb. Amant, geb. am 8. 12. 1906 in Walischken. Krs. Schaken und Tochter **Maria Kunst**, letzter bekannter Wohnort in Melden, Krs. Graudenz, werden gesucht von Richard Kunst z. Zt. in Scarsdale, 1 Prospect Rd., Cleckheaton, Yorks., England.

Wer weiß etwas über den Verbleib unseres Sohnes und Bruders **Heinrich Pliskat**, geb. 13. 1. 1917 in Kirchkilen, Krs. Schaken in Litauen. Letzte Nachricht im Dezember 1944 aus Warschau. — Nachricht erbittet Familie Simon Pliskat, Sudweyhe-Jeebel, Post Kirchweyhe, Bez. Bremen.

Bekanntschäften

Litauendeutscher Bauernsohn, 24 Jahre, 1,71 groß, dunkelblond, berufstätig, wünscht Bekanntschaft mit einem litauendeutschen Mädchen im Alter bis 25 Jahre.

Zuschriften unter A. Sch. 19 an die „Heimatstimme“ Hannover, Marienstraße 35.

Litauendeutsches Mädel, 22 Jahre, 1,65 groß, hellblond, berufstätig, wünscht Bekanntschaft mit einem litauendeutschen Herrn im Alter bis 35 Jahre.

Zuschriften unter M. S. 20 an die „Heimatstimme“ Hannover, Marienstraße 35.

Zwei schneidige Mädels, 20 Jahre, 1,63 groß und 26 Jahre, 1,60 groß, suchen zwei nette Steuermänner, die ihr Lebensschiff sicher in den Ehehafen leiten. Bildzurschrift erwünscht unter L. W. 22 an die „Heimatstimme“ Hannover, Marienstraße 35.

Alleinstehender Litauendeutscher, 63 Jahre alt, mit eigenem Heim, sucht eine Lebensgefährtin im Alter von 45 bis 55 Jahren.

Zuschriften unter F. K. 21 an die „Heimatstimme“ Hannover, Marienstraße 35.

Herausgeber: Hilfskomitee der Evangelischen Deutschen aus Litauen im Hilfswerk der Ev. Kirchen in Deutschland, Hannover, Marienstr. 35. Verantwortlich für den Inhalt: Senior Pastor Hermann Jaekel Atzenhausen b. Göttingen. — Postcheckkonto: Hannover 93 431. Die „Heimatstimme“ erscheint monatlich. Bezugspreis vierteljährlich DM 1,21 zuzüglich 9 Dpt. Postzustellgebühr. Bezug durch alle Postanstalten. Druck: Artur von Behr, (20 b) Bovenden bei Göttingen.